Amtsblatt

KREIS VIERSEN

Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 39/2024 **28.12.2024** **Seite 1**

Kreis Viersen 2

1190/2024 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 110 Viersen 2

Kreis Viersen

1190/2024 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 110 Viersen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (Abkürzungs-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für den Wahlkreis 110 Viersen beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3101, bis Montag,

20. Januar 2025, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

I. Allgemeines

Der 20. Deutsche Bundestag ist am 27. Dezember 2024 durch den Bundespräsidenten aufgelöst worden. Dieser hat zugleich den 23. Februar 2025 zum Tag der Bundestagswahl bestimmt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat daher am 27. Dezember 2024 die Abkürzungs-VO erlassen. Die in der Abkürzungs-VO festgelegten Fristen wurden so gewählt, dass den Parteien und parteiunabhängigen Bewerbern innerhalb des engen Zeitrahmens der größtmögliche zeitliche Vorlauf für ihre Wahlvorbereitungen eingeräumt wird, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlorgane zu gefährden.

Amtliche Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlamt per E-Mail unter wahlen@kreis-viersen.de oder unter der Telefonnummer 02162/39-1614 angefordert werden. Andernfalls sind diese beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3101, während der Dienstzeiten erhältlich. Außerhalb der regulären Dienstzeiten können die Wahlunterlagen am 28., 30. und 31. Dezember von 10 Uhr bis 14 Uhr schriftlich über das oben genannte Wahlen-Postfach angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei. Die Vordrucke können außerdem in einem vom Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellten Kandidatenportal abgerufen und dort ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und zur Einreichung beim Kreiswahlleiter ausgedruckt werden. Die entsprechenden Zugangsdaten werden auf Anforderung beim Kreiswahlamt bereitgestellt.

II. Wählbarkeit

Gemäß § 15 Bundeswahlgesetz (BWG) ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

III. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

IV. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis Montag, **07. Januar 2025** der

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

V. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden und darf nur den Namen **einer** Bewerberin oder **eines** Bewerbers enthalten. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers, den (ausgeschriebenen) Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern ein Kennwort, enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Benennung einer Vertrauensperson, so gilt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BWG die Person, die den Kreiswahlvorschlag als erste unterzeichnet hat,

als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur diese sind, jede für sich, berechtigt, soweit im BWG nichts andere bestimmt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

In einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerberin oder Bewerber nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und ihre oder seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

VI. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von **mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14 zur BWO** zu erbringen. Dabei ist gemäß § 34 Abs. 4 BWO Folgendes zu beachten:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben (zur persönlichen Abholung, als Druckvorlage oder elektronisch). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers oder der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundemeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Diese Angaben muss nach der Fassung der Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO nicht die unterzeichnende Person selbst eintragen, sie können auch durch die Partei oder ihre Beauftragten ausgefüllt werden. Von Auslandsdeutschen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß **Anlage 2 bzw. 2a zur BWO** und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

c) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig, § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO.

d) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig, § 34 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 BWO.

e) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist, § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO.

VII. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat; bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist **(Anlage 15 zur BWO)**,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist **(Anlage 16 zur BWO)**,

c) bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, sowie im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 zur BWO** gefertigt.

d) die (drei) Versicherungen an Eides statt gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG, dass die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und dass darüber hinaus jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Pro-

gramm in angemessener Zeit vorzustellen; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der **Anlage 18 zur BWO** abgegeben werden.

Sofern es sich um den Kreiswahlvorschlag einer neuen Partei, einer Wählergruppe oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers handelt, sind neben den erforderlichen Unterstützungsunterschriften **(Anlage 14 zur BWO)** die Wahlrechtsbescheinigung für die unterzeichnende Person (**ebenso Anlage 14 zur BWO**) beizufügen, sofern nicht die Bescheinigung des Wahlrechts auf den Unterschriftenblättern selbst erteilt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigung sind vom Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützerunterschriften zu verbinden, §§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2, § 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO.

VIII. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die eingegangenen Unterlagen werden unverzüglich nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist, der Wahlvorschlag also insbesondere nicht bis zum 20. Januar 2025, 18:00 Uhr bei dem Kreiswahlleiter eingegangen ist,

b) die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

d) die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

IX. Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann

auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung bzw. Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§§ 24 Satz 3, 25 Abs. 3 BWG).

X. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am **24.01.2025** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 1 Nr. 3 lit. a) Abkürzungs-VO). Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG oder BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **03.02.2025** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 Satz 2 BWG i.V.m. § 1 Nr. 3 lit. c) Abkürzungs-VO).

Viersen, 28.12.2024

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation
Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)
Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen
Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen